

**Anlage zu §1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Intelligente Systeme vom 15. Februar 2007 mit Änderungen vom 15. Dezember 2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 2 der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO Fw.) an der Universität Bielefeld i. d. F. vom 15. März 2006 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 35 Nr. 4 S. 70) erlassen.

**1. Mastergrad (§ 3 MPO Fw.)**

Die Technische Fakultät bietet das Fach „Intelligente Systeme“ mit dem Abschluss „Master of Science“ (M. Sc.) im Masterstudiengang an.

**2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)**

(1) Zum Masterstudiengang Intelligente Systeme hat Zugang, wer den erfolgreichen Abschluss eines mindestens sechssemestrigen Studiengangs nachweist und dabei mindestens 50 Leistungspunkte (gemäß ECTS) im Bereich der Grundlagen der Informatik und mindestens 40 Leistungspunkte in Fächern erworben hat, die für Intelligente Systeme relevant sind wie z.B. Neuro-/Verhaltensbiologie, Neuroinformatik, Künstliche Intelligenz, Sprachverarbeitung, Signalverarbeitung, Mustererkennung, Robotik, oder Verhaltens-/Entwicklungs- /Kognitionspsychologie. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission auf der Grundlage von Absatz 6.

(2) Weitere Voraussetzung für den Zugang ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren, in dem die Eignung für den Studiengang festgestellt wird. Dieses besteht aus der schriftlichen Bewerbung in deutscher oder englischer Sprache und ggf. aus einem zusätzlichen Auswahlgespräch gemäß Absatz 5. Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht eingereicht werden und enthalten:

- ein formloses Bewerbungsschreiben (maximal 2 Seiten), das Auskunft über Eignung, Motivation und das wissenschaftliche Interessensgebiet gibt,
- tabellarische Darstellung des bisherigen Ausbildungsganges und der praktischen Tätigkeiten,
- Zeugnis des Studiengangs, der die Zugangsvoraussetzung bildet,
- Nachweise über absolvierte Lehrveranstaltungen bzw. Module des erfolgreich abgeschlossenen Studiums (z.B. Transcript of Records),
- ggf. beglaubigte Übersetzungen in die deutsche oder englische Sprache.

(3) Die eingereichten Unterlagen werden daraufhin überprüft, ob die Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Die eingereichten Unterlagen werden unter Hinzuziehung der folgenden Kriterien nach Punkten bewertet; dabei erfolgt die Vergabe der Punktzahlen für die Vorkenntnisse maßgeblich nach den erzielten Noten in diesem Bereich:

Kriterien	Mögliche Punktzahl
Vorkenntnisse im Bereich Grundlagen Intelligenter Systeme	0-5
Vorkenntnisse für die Module Vertiefung Intelligente Systeme	0-5
Vorkenntnisse für das Modul Praktikum Intelligente Systeme	0-5
Vorkenntnisse für das Modul Biologische Grundlagen Ergänzung	0-3
Vorkenntnisse für das Modul Kognitionswiss. Grundlagen Intelligenter Systeme	0-3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,0 – 1,2	9
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,3 – 1,5	8
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,6 – 1,8	7
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 1,9 – 2,1	6
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,2 – 2,5	5
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,6 – 2,8	4
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 2,9 – 3,1	3
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 3,2 – 3,5	2
Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1: 3,6 – 4,0	1
<b>Gesamt</b>	<b>1 - 30</b>

Liegt noch keine Abschlussnote des Hochschulstudiums gemäß Absatz 1 vor, so kann an deren Stelle ein vorläufiges Zeugnis mit einer vorläufigen Abschlussnote akzeptiert werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber, die 21 Punkte erreicht haben, gelten als "voll geeignet" und erhalten Zugang. Bewerberinnen oder Bewerber, die 15 bis 20 Punkte erreicht haben, gelten als "bedingt geeignet" und Bewerberinnen oder Bewerber, die weniger als 15 Punkte erreicht haben, gelten als "nicht geeignet" und erhalten keinen Zugang.

(5) "Bedingt geeignete" Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem geleiteten Auswahlgespräch von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten eingeladen. Das Gespräch wird von mindestens drei Mitgliedern der Auswahlkommission geführt. Ziel des Auswahlgesprächs ist es festzustellen, ob die anhand der schriftlichen Unterlagen als "bedingt geeignet" eingestuften Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang geeignet sind. Das Auswahlgespräch dient der Überprüfung der Eignung anhand der in Absatz 3 benannten Vorkenntnisse. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten. Ist auf Grundlage des Auswahlgesprächs bzw. auf Grundlage der in Absatz 3 genannten Unterlagen die Eignung festgestellt worden, erhalten die "bedingt geeigneten" Bewerber-

rinnen und Bewerber ebenfalls Zugang.

- (6) Verfügt eine besonders motivierte Bewerberin oder ein besonders motivierter Bewerber nicht über alle notwendigen fachlichen Voraussetzungen, so kann die Auswahlkommission dieser Bewerberin oder diesem Bewerber den Zugang unter der Auflage gewähren, dass Angleichungsstudien im Umfang von maximal 30 LP erfolgreich abzuschließen sind.
- (7) Die einzuhaltenden Bewerbungsfristen werden in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet eine Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die im Bachelorstudiengang Kognitive Informatik bzw. im Masterstudiengang Intelligente Systeme lehren, aus einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, das in einem Master- oder Promotionsstudiengang der Technischen Fakultät eingeschrieben ist. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans von der Fakultätskonferenz der Technischen Fakultät für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

### 3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten, zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2. Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge der in dem Verfahren nach Ziffer 2. Abs. 4 erreichten Gesamtpunktzahl. Bei Ranggleichheit entscheidet die Auswahlkommission mit einfacher Mehrheit auf Grundlage von Vornoten, Umfang der Vorbildung im Bereich Kognitiver Informatik und Motivation über die Rangfolge.
- (3) Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (4) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages schließt eine erneute Bewerbung zu einem späteren Termin nicht aus.

### Studienbeginn (§ 5 MPO Fw.)

Das Studium des Faches Intelligente Systeme kann nur im Wintersemester aufgenommen werden, da sich eine Reihe von Modulen über zwei Semester erstrecken, die nur zum Wintersemester begonnen werden können.

### 4. Studium des Faches Intelligente Systeme (§ 7 Abs. 1 MPO Fw.)

Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistung		Voraussetzungen
				Benotet	Unbenotet	
Grundlagen Ergänzung I <sup>1), 2)</sup>	10		1 + 2			
Grundlagen Ergänzung II <sup>1), 2)</sup>	10		1 + 2			
Praktikum Intelligente Systeme	10	4	1 + 2		2	
Vertiefung Intelligente Systeme I <sup>1), 3)</sup>	10		1 + 2			
Biologische Grundlagen Ergänzung <sup>1), 4)</sup>	10		1			
Kognitionswissenschaftliche Grundlagen Intelligenter Systeme <sup>1), 5)</sup>	10		2			
Vertiefung Intelligente Systeme II <sup>1), 3)</sup>	10		3			
Projekt	10		3		2	Praktikum Intelligente Systeme
Individuelle Ergänzung	10		3			
Masterarbeit	30		4	1	1	
Summe:	120					

<sup>1)</sup> Von den sechs Modulen Grundlagen Ergänzung I, II, Vertiefung Intelligente Systeme I, II, Biologische Grundlagen Ergänzung und „Kognitionswissenschaftliche Grundlagen Intelligenter Systeme“ sind mindestens vier Module benotet abzuleisten.

<sup>2)</sup> Für die Modulbereiche Grundlagen Ergänzung I und II sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe des Modulhandbuches zu wählen. Die Anzahl der benoteten bzw. unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab.

<sup>3)</sup> Für die Modulbereiche Intelligente Systeme I und II sind Module im Umfang von 20 Leistungspunkten nach Maßgabe des Modulhandbuches zu wählen. Die Anzahl der benoteten bzw. unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab.

<sup>4)</sup> Für das Modul Biologische Grundlagen Ergänzung ist ein Modul aus folgender Liste zu wählen: Informationsverarbeitung in Nervenzellen und neuronalen Netzen, Kybernetik sensomotorischer Systeme, Kogni-

tive Verhaltensneurobiologie, Verhaltensbiologie, Evolution und Verhalten, sensomotorische Informationsverarbeitung und Verhaltenskontrolle. Weitere Module können nach Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan gewählt werden. Die Anzahl der benoteten bzw. unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl des Moduls ab.

- <sup>5)</sup> Für das Modul Kognitionswissenschaftliche Grundlagen Intelligenter Systeme sind im elektronischen Kommentierten Vorlesungsverzeichnis (eKVV) entsprechend ausgewiesene Veranstaltungen im Bereich der kognitionswissenschaftlichen Grundlagen Intelligenter Systeme zu wählen. Weitere Veranstaltungen können nach Rücksprache mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan gewählt werden. Die Anzahl der benoteten bzw. unbenoteten Einzelleistungen hängt von der Wahl der Veranstaltungen ab.

## **5. Nähere Angaben zu Leistungspunkten und Einzelleistungen (§§ 9, 10, 10a MPO Fw.)**

- (1) Leistungspunkte werden durch regelmäßige und aktive Teilnahme an einem Lehrangebot, die das Bearbeiten von Übungsaufgaben einschließt, und/oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.
- (2) Einzelleistungen werden für ein Modul in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:
  - Klausur von 60 bis 90 Minuten Dauer
  - Mündliche Einzelleistung von 15 bis 25 Minuten Dauer
  - Hausarbeiten in schriftlicher Form im Umfang von 8 bis 16 Seiten
  - Vortrag bzw. Präsentation von 20 bis 45 Minuten DauerWeitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.
- (3) Mündliche Einzelleistungen werden von einer oder einem Prüfungsberechtigten in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers erbracht. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse werden in einem Protokoll festgehalten.
- (4) Der Ausgabezeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe kann jedoch erst erfolgen, wenn die oder der Studierende bereits mindestens 50 Leistungspunkte im Masterstudiengang Intelligente Systeme erworben hat und ggf. festgesetzte Angleichungsstudien erbracht hat (§ 10 Abs. 8 MPO Fw.). Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate. Im Rahmen der Masterarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung (benotete Einzelleistung) anzufertigen, deren Textteil in gut lesbarer Form mindestens 50 und höchstens 80 Seiten umfassen sollte. Zudem ist im Verlauf der Masterarbeit ein ca. 30-minütiger Vortrag (unbenotete Einzelleistung) über die Masterarbeit zu halten. Auf Antrag kann die Dekanin oder der Dekan nach Rücksprache mit der die Masterarbeit betreuenden Person eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu 2 Wochen gewähren. Die Arbeit ist in dreifacher gebundener Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt der Technischen Fakultät abzugeben.

---

Die Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Die Regelungen zum Zugangs- und Zulassungsverfahren gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2009/10.

**Zweite Änderung der Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Intelligente Systeme vom 20. Juni 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) hat die Technische Fakultät der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

**Artikel I**

Die Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO Fw.: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Intelligente Systeme vom 15. Februar 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 3 S. 77), zuletzt geändert am 15. Dezember 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 38 Nr. 21 S. 412) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

**„2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 4 MPO Fw.)**

- (1) Voraussetzung ist die Teilnahme an einem Bewerbungsverfahren in dem durch Auswertung der Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, wer Zugang erhält.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
  - a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
  - b) Optional, eine Ausarbeitung von maximal 1000 Worten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden.
- (3) Die Bewerbungsunterlagen werden daraufhin überprüft, ob der vorangegangene Abschluss (in der Regel Bachelorabschluss) qualifiziert ist. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Qualifiziert ist ein Abschluss, der mindestens sechs Semester Regelstudienzeit umfasst, und dabei mindestens 40 Leistungspunkte (gemäß ECTS) in Grundlagenfächern der Informatik (Mathematik, Algorithmen und Datenstrukturen, Theoretische Informatik, Rechnerarchitektur, etc.) und mindestens 30 Leistungspunkte in Fächern beinhaltet, die für Intelligente Systeme relevant sind wie z.B., Künstliche Intelligenz, Sprachverarbeitung, Signalverarbeitung, Mustererkennung, Robotik, Verhaltens/Entwicklungs- /Kognitionspsychologie, Neuro-/Verhaltensbiologie oder Neuroinformatik. Es müssen Veranstaltungen im Umfang von mindestens 120 LP abgeschlossen sein und die Voraussetzungen von Absatz 4 und 5 erfüllt werden.
- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte, die erzielten Einzelnoten sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen (wie unter 2b aufgeführt) können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Grundlagenfächer der Informatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0 - 4
Fächer, die für Intelligente Systeme relevant sind in Abhängigkeit des Umfangs:	0 - 4
Praktische Informatik und Programmierung in Abhängigkeit des Umfangs:	0 - 4
Interdisziplinäre/Kognitionswissenschaftliche Grundlagen mit Bezug zur Informatik in Abhängigkeit des Umfangs:	0 - 3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0-1,1	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,1-1,2	14
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,2-1,3	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,3-1,4	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,4-1,5	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,5-1,6	10
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6-1,7	9
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,7-1,8	8
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,8-1,9	7
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,9-2,0	6
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,0-2,2	5
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,2-2,4	4
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,4-2,6	3
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,6-2,8	2
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,8-3,0	1
Gesamtsumme	0-30

Liegt noch keine Abschlussnote des vorangegangenen qualifizierten Abschlusses vor, so kann an deren Stelle eine vorläufige Abschlussnote akzeptiert werden. Liegt keine vorläufige Abschlussnote vor, dann kann das arithmetische Mittel über die Einzelnoten verwendet werden. Die Entscheidung hierüber liegt bei der nach § 11 MPO Fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren regelt.

- (5) Voraussetzung ist weiterhin der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen in Deutsch oder Englisch, da der Masterstudiengang sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache (im sog. International Track) absolviert werden kann. Der Nachweis für Bildungsausländer gilt als erbracht, wenn der qualifizierte Abschluss an einer deutsch- bzw. englischsprachigen Einrichtung erworben wurde. Im Übrigen richtet sich der Nachweis von Deutschkenntnissen nach der einschlägigen Ordnung der Universität Bielefeld. Englischkenntnisse werden im Übrigen durch einen Sprachtest (TOEFL (iBT)) mit mindestens 87 Punkten oder telc English mit mindestens Stufe B2 oder durch eine vergleichbare Bescheinigung nachgewiesen. Falls der Studiengang in englischer Sprache absolviert wird, kann möglicherweise nur eine reduzierte Fächerauswahl angeboten werden.
- (6) Bewerberinnen und Bewerber erhalten Zugang, die einen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 4 mindestens 16 Punkte erhalten und die Sprachkenntnisse nach Absatz 5 nachweisen. Bewerberinnen und Bewerber erhalten keinen Zugang, die keinen vorangegangenen Abschluss gemäß Absatz 3 nachweisen, nach den Kriterien gemäß Absatz 4 weniger als 16 Punkte erreichen oder die Sprachkenntnisse nach Absatz 5 nicht nachweisen.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zugangsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid informiert.
- (8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 11 MPO Fw. zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Zugangsverfahren stehenden Entscheidungen trifft.“

2. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

**„3. Zulassungsverfahren (§ 4 Abs. 6 MPO Fw.)**

- (1) Nach Feststellung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen wird bei einem zulassungsbeschränktem Masterstudiengang geprüft, ob die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Ist dies nicht der Fall, werden alle diese Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.
- (2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziffer 2 Zugang erhalten, die Zahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze in der Reihenfolge, der in dem Verfahren nach Ziffer 2 Absatz 4 erreichten Punktzahl. Bei Ranggleichheit gibt die (vorläufige) Gesamtnote des für den Masterstudiengang qualifizierenden Abschlusses den Ausschlag. Ist danach keine eindeutige Reihung vorzunehmen, entscheidet das Los. Die Zulassung erfolgt auf der Basis der Rangfolge gemäß Absatz 2 durch das Studierendensekretariat. Bei einem weiteren Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Zulassungsverfahrens mit einem elektronischen Bescheid des Studierendensekretariats informiert.“

## Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Die Regelungen für das Zugangs- und Zulassungsverfahren (Ziffern 2. und 3.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2011/12

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011.

Bielefeld, den 20. Juni 2011

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
In Vertretung  
Universitätsprofessor Dr. Rolf König